## STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Der Bürgermeister

01.07.2015



# Beschlussvorlage Nr. 2015/184

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergarten-, Kinderspielkreis-, Krippen- und Hortplätze in der Stadt Neustadt a. Rbge.

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die "2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergarten-, Kinderspielkreis-, Krippen- und Hortplätze in der Stadt Neustadt a. Rbge." in Form der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Eine Ausfertigung der 2. Änderungssatzung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

#### **Anlass und Ziele**

Durch den unbefristeten Streik im Sozial- und Erziehungsdienst ist es zu einer durchgängigen vierwöchigen Schließung der kommunalen Kindertagesstätten in Neustadt a. Rbge. gekommen.

Hierdurch ist eine zusätzliche Belastung und Härte gegenüber den Sorgeberechtigten entstanden. Durch die in dieser Vorlage vorgeschlagene Satzungsänderung soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, eine teilweise Erstattung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren während eines längerfristigen ununterbrochenen Streiks vornehmen zu können.

Finanzielle Auswirkungen		
	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:		
Haushaltsjahr:		

	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
Gremium		Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Jugend- u. Sozialaus- schuss	16.07.2015						
Verwaltungsausschuss	20.07.2015						
Rat	23.07.2015						

## **Begründung**

Während des unbefristeten Streiks im Sozial- und Erziehungsdienst waren die kommunalen Kitas in der Stadt Neustadt a. Rbge. durchgängig vom 08.05.2015 bis zunächst 05.06.2015 geschlossen. Im Vorfeld dieses unbefristeten Streiks waren die Einrichtungen bereits an 3 Einzeltagen (20.03., 07.04. und 16.04.2015) aufgrund von Warnstreiks geschlossen.

Lediglich in zwei Einrichtungen konnte eine eingeschränkte Betreuung im Notfall für Eltern, die nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit hatten, angeboten werden. Auf diese Weise wurden ca. 150 Plätze von den insgesamt 622 Plätzen in kommunalen Kitas bedient. Alle anderen Eltern waren darauf angewiesen, die Betreuung ihrer Kinder in Eigenregie zu organisieren. Dies betraf vor allem alle Familien mit Krippenkindern, da für diese keine Betreuung außerhalb des gewohnten Kita-Umfeldes und ohne die Bezugserzieherinnen zulässig ist.

In der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergarten-, Kinderspielkreis-, Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge." wird keine Möglichkeit eröffnet, betroffenen Eltern für streikbedingte zusätzliche Schließtage Benutzungsgebühren zurück zu erstatten. Auch die "Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderspielkreise der Stadt Neustadt a. Rbge." sieht keine entsprechende Regelung vor.

Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht.

Lediglich die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen (pro Monat 50,00 EUR) kann für durch Krankheit bedingte Abwesenheitszeiten von mehr als 15 Tagen im Kindergartenjahr auf Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,00 EUR bzw. 1,00 EUR bei gewährter Ermäßigung erstattet werden.

Die Fachverwaltung sieht es als eine zusätzliche Belastung und Härte der Sorgeberechtigten an, wenn während einer langen Streikperiode Benutzung- und Verpflegungsgebühren nach der Gebührensatzung in unveränderter Höhe gezahlt werden müssen. Es wird daher empfohlen, eine Satzungsänderung mit dem Ziel der Eröffnung einer Erstattung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren wie folgt vorzunehmen:

#### Erstattung bei Streikmaßnahmen:

- Die <u>Benutzungsgebühren</u> können dem Gebührenschuldner im Falle längerfristiger Streikmaßnahmen ab dem 11. ununterbrochenen Streiktag je Anlass der Arbeitskampfmaßnahme in Höhe der gesamten Tage der Schließung erstattet werden.
- Bei der Gebühr für die <u>Mittagsverpflegung</u> wird pro anerkannter Tag der Gebührenrückerstattung ein Betrag in Höhe der bereits in der Satzung vorgesehenen Erstattung (2,00 EUR bzw.1,00 EUR pro Tag) vorgenommen.

Die genauen Regularien zur Gebührenerstattung sind der als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügten Ausfertigung der Änderungssatzung zu entnehmen. Die Änderungen sind in der Anlage grau hinterlegt. Bei den über die vorgenannten Änderungen hinausgehenden Veränderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen/Ergänzungen, die der Klarstellung für die Praxis dienen. Die Satzungsänderung sollte rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft treten.

## Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

#### Neustädter Land – Familienland

Rat und Verwaltung wollen dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern im elementaren Erziehungsbereich in hoher Qualität und angemessener Quantität.

Dieses Ziel beinhaltet auch, verantwortliche Regelungen im Bezug auf die Gebührenerhebung für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten zu schaffen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Für die streikbedingten Ausfalltage wurden für die Monate März und April (drei Warnstreiktage) und im Zeitraum vom 08.05.2015 bis 05.06.2015 Personalkosten in Höhe von ca. 173.000 EUR zurückgefordert.

Eine Gebührenerstattung an die Eltern für die Zeit ab dem 11. ununterbrochenen Streiktag würde zum jetzigen Zeitpunkt in einem Volumen von ca. 70.000 EUR, vermindert um die Gebührenpflichtigen, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, erfolgen.

Eine genaue Bezifferung kann erst nach Abschluss des zurzeit nur unterbrochenen Streiks erfolgen.

## So geht es weiter

Am 23.06.2015 wurde der Schlichterspruch durch die von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite eingesetzten Schlichter vorgelegt. Ob dieser Schlichterspruch von beiden Verhandlungspartnern angenommen wird und es zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages kommt, muss zunächst abgewartet werden. Erst nach endgültigem Streikende kann die vorstehend vorgeschlagene Erstattungsregelung umgesetzt werden.

Sachgebiet 512 - KiTas und Familienservice

#### Anlagen

Ausfertigung der 2. Änderungssatzung